

Satzung der Gemeinde Wentorf bei Hamburg über den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Wentorf bei Hamburg vom 30. Juni 2000

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 29. Juni 2000 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Pflichtaufgaben der Feuerwehren

Die öffentliche Feuerwehr der Gemeinde Wentorf bei Hamburg - im weiteren bezeichnet - „Feuerwehr“ - ist verpflichtet:

1. Bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und gemeindeübergreifende Hilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gesichert ist,
2. bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten,
3. sich an der Löschwasserschau zu beteiligen.

§ 2

Gebührenfreie Dienstleistungen

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgabe ist - vorbehaltlich der Regelung der §§ 3 und 5 - gebührenfrei. Dies gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Vorfällen, bei denen sich Menschen oder Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Maßnahmen zur Brandverhütung sind grundsätzlich gebührenfrei. Brandschutztechnische Sicherheitsmaßnahmen beim Verladen von feuergefährlichen Sachen sind gebührenfrei, wenn sie zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich sind.

§ 3

Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Satzung anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Satzung gebührenpflichtig. Bei allen Einsätzen der Feuerwehr, die der Gefahrenabwehr dienen, wird der Einsatz grundsätzlich über die Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (VVKO) abgerechnet. Die mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr sowie der Einsatz der Feuerwehr bei Bränden oder Hilfeleistungen, wenn vorsätzliche Brandstiftung oder vorsätzliches Verschulden festgestellt wird, ist ebenfalls gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenpflicht besteht insbesondere für folgende Dienstleistungen:
 1. Theater- und Sicherheitswachen sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,
 2. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und an Land durch wassergefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde,
 3. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat.

§ 4

Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage) oder nach den Bestimmungen der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (VVKO).

§ 5 Kostenerstattung

Für gemeindeübergreifende Hilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze ihres Einsatzgebietes hat die Feuerwehr unentgeltlich Hilfe zu leisten.

§ 6 Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung

- (1) Gebührenschildner sind:
 1. Der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird,
 2. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 der Veranlasser eines mißbräuchlichen Alarms, der Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat.
- (2) Bei nachbarlicher Löschhilfe oder nachbarlicher Hilfeleistung sind die anfordernde Gemeinde oder Aufsichtsbehörde Schuldner.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

§ 7 Berechnung der Gebühren

- (1) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
 1. Die Zeit der Abwesenheit des Personals von der Feuerwache (Gerätehaus, Standort) nach den Stundensätzen,
 2. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. von der Wache (Gerätehaus, Standort) nach den Stundensätzen,
 3. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über drei Stunden Dauer.
- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.
- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte mit Kraftmaschinenantrieb länger als drei Stunden eingesetzt, so wird die Zeit über drei Stunden hinaus pro halbe Stunde mit 0,6 der Gebührensätze berechnet.

§ 8 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschild entsteht nach Beendigung des Einsatzes.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege eingezogen.

§ 9 Haftung für Schäden

Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtungen der Feuerwehr gemäß § 3 entstehen oder bei der Leistung gemeindeübergreifender Löschhilfe oder der Gewährung gemeindeübergreifender Hilfeleistung eintreten, werden - soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind - dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet.

§ 10
Datenverarbeitung

Zur Ermittlung des Gebührenpflichtigen, zur Festsetzung und Verbuchung der Gebühren sowie zur Durchführung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren werden durch die Gemeinde Wentorf bei Hamburg folgende Daten der Gebührenpflichtigen erhoben, in einem automatisierten Datenverarbeitungsverfahren verarbeitet und gespeichert:

Name, Vorname

Anschrift

falls zutreffend: Firmen- oder Vereinsbezeichnung sowie Firmen- oder Vereinsanschrift.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist, soweit sie nicht der Einziehung der Gebühren oder der zwangsweisen Betreibung im Wege des Mahn- oder Vollstreckungsverfahrens dient, nicht zulässig.

Die Löschung der Daten erfolgt im Datenverarbeitungsverfahren, gemeinsam mit der Löschung der Haushaltsüberwachungs- und Kassendaten des betreffenden Jahrganges nach geltendem Kassenrecht.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. März 1976 außer Kraft.

Wentorf bei Hamburg, den 30. Juni 2000

Gruhnke
Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Wentorf bei Hamburg vom 29. Juni 2000

Die zu entrichtenden Gebühren betragen:

		bis zum 31.12.2001	ab dem 01.01.2002
1. Gebühren für Personal			
1.1	Für die Gestellung von Personal der Freiwilligen Feuerwehr wird, soweit die Satzung nichts anderes angibt, der ortsübliche Gesellenlohn im Baugewerbe, zuzüglich 20 v.H. Verwaltungskostenzuschlag je Person und Stunde, erhoben.		
1.2	Sicherheitswachen Beaufsichtigung von Veranstaltungen im Interesse des Feuerschutzes, je Feuerwehrmann und angefangene Stunde	15,00 DM	8,00 Euro
1.3	Gestellung eines Kraftfahrzeugs		
1.3	Soweit bei der Gestellung von Personal Kraftfahrzeuge benutzt werden müssen, sind bei üblicher Besetzung (bis zur zulässigen Besetzung gemäß Kraftfahrzeugschein) die Gebühren nach Ziff. 2 der Anlage zur Satzung zu berechnen. Bei zusätzlicher Besetzung erhöhen sich die Gebühren nach Ziff. 1.1 bis 1.3		
2. Gebühren für Personal einschl. Fahrzeug und Gerät			
	In den Gebühren sind die Betriebsmittelkosten enthalten. Sonderlöschmittel (Schau, Pulver u. a.), Ölsaugmittel, Preßluft, u. a. und Betriebswasserverbrauch werden gesondert berechnet. Die Bezeichnung des Gebührensatzes erfolgt nach Fahrzeug und Gerät.		
2.1	Lösch- und Sonderfahrzeuge		
	Löschfahrzeug LF 16	je Std. 60,00 DM	30,00 Euro
	Tanklöschfahrzeug TLF 16	je Std. 60,00 DM	30,00 Euro
	Löschfahrzeuge LF 8 mit oder ohne Tragkraftspritze TS 8	je Std. 50,00 DM	26,00 Euro
	Tragkraftspritzen (einschl. Transport und Zubehör)	je Std. 40,00 DM	20,00 Euro
	Gerätewagen GW	je Std. 60,00 DM	30,00 Euro
	Funkkommandowagen	je Std. 40,00 DM	20,00 Euro
2.2	Anhänger – Fahrzeuge und sonstige Geräte (einschl. Transport)		
	Sonstige Anhänger – Fahrzeuge	je Std. 20,00 DM	10,00 Euro
	Motorkettensäge	je Std. 20,00 DM	10,00 Euro
	Stromaggregat	je Std. 30,00 DM	15,00 Euro
2.3	Wasserstrahlpumpen, Spezialpumpen u. ä. (einschl. Schlauchmaterial und Transport)		
	Wasserstrahlpumpe ohne Kraftspritzeninsatz	je Std. 25,00 DM	13,00 Euro
	Wasserstrahlpumpe mit Kraftspritzeninsatz	je Std. 45,00 DM	23,00 Euro
	Grobsaug- oder Lenzpumpe (Pumpengröße ca. 800 l (min.))	je Std. 45,00 DM	23,00 Euro
3. Gebühren für Atemschutz			
	Für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden neben der Gebührenfestsetzung nach Ziff. 1 und 2 folgende Gebührensätze erhoben:		
	Sauerstoffschutzgerät	je Std. 25,00 DM	13,00 Euro
	Preßluftgerät	je Std. 15,00 DM	8,00 Euro
4. Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte und Ausrüstungen			
4.1	Wasserfördergeräte und Zubehör		
	Standrohr mit Schlüssel	je 24 Std. 5,00 DM	3,00 Euro
	Verteilerstück	je 24 Std. 5,00 DM	3,00 Euro
	Strahlrohr	je 24 Std. 5,00 DM	3,00 Euro
	Wasserstrahlpumpe	je 24 Std. 15,00 DM	8,00 Euro
	sonst. wasserf. Amaturen je Stück	je 24 Std. 5,00 DM	3,00 Euro
	Schnellkupplungsrohr (etwa 6 m)	je 24 Std. 10,00 DM	5,00 Euro
	Druckschlauch (15 bzw. 20 m)	je 24 Std. 15,00 DM	8,00 Euro
	Saugschlauch (1,6 bzw. 2,5 m)	je 24 Std. 15,00 DM	8,00 Euro
	Hochdruckschlauch (30 m)	je 24 Std. 5,00 DM	8,00 Euro
4.2	Löschgeräte		
	Feuerlöscher	je 24 Std. 5,00 DM	3,00 Euro
	Kübelspritze	je 24 Std. 5,00 DM	3,00 Euro
4.3	Sanitätsgeräte		
	großer Feuerwehr-Sanitätskasten	je 24 Std. 10,00 DM	5,00 Euro
	kleiner Feuerwehr-Sanitätskasten	je 24 Std. 5,00 DM	3,00 Euro
	Krankentrage	je 24 Std. 5,00 DM	3,00 Euro
	Löschdecke	je 24 Std. 2,50 DM	2,00 Euro

		bis zum	ab dem
		31.12.2001	01.01.2002
4.4	Rettungsgeräte und Hebezeuge		
	Ausstell- oder Steckleiter	je 24 Std. 10,00 DM	5,00 Euro
	Flaschenzug	je 24 Std. 10,00 DM	5,00 Euro
	Winden	je 24 Std. 10,00 DM	5,00 Euro
4.5	Hilfsgeräte		
	Arbeitsleine	je 24 Std. 2,50 DM	2,00 Euro
	Tau- oder Drahtseil (je 10 m)	je 24 Std. 5,00 DM	3,00 Euro
4.6	Sonstige Geräte		
	je Gerät bzw. Gerätesatz	je 24 Std. 5,00 DM	3,00 Euro
	Etwaige Gebühren für Personal und Transport werden nach Ziff. 1 bzw. 2 erhoben.		
5.	Gebühren für mißbräuchliche Alarmierungen		
5.1	Löschzug	200,00 DM	100,00 Euro
	soweit nicht die Erhebung der Gebühren nach Ziff. 2 einen höheren Betrag ergibt		
5.2	sonstige Fahrzeuge und Geräte		
	die Erhebung der Gebühren erfolgt nach Ziff. 2		
5.3	Ersatz für mutwillig zerstörte Meldescheiben	je St. 15,00 DM	8,00 Euro
	Für Angaben aus Kreisen der Bevölkerung, die zur Ergreifung des Täters führen, kann für jede mißbräuchliche Alarmierung ein Betrag von		
		50,00 DM	25,00 Euro
	als Belohnung gezahlt werden.		
6.	Sonstige Gebühren		
6.1	Für Geräte und Ausrüstungen, die in besonderen Fällen (z.B. aufgrund behördlicher Auflagen usw.) bereitgestellt, aber nicht benutzt werden, beträgt die Gebühr jeweils 0,4 der Sätze zu Ziff. 4.		
6.2	Für Gestellung von Mannschaften, Fahrzeugen und sonstigen feuerwehrtechnischen Geräten aus Sicherheitsgründen anlässlich von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen beträgt die Gebühr jeweils 0,4 der Sätze zu Ziff. 2, 3 und 4.		
6.3	In begründeten Fällen können statt der vorstehenden Gebührensätze Pauschalgebühren vereinbart werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages darf jedoch nicht wesentlich von den vorstehenden Gebührensätzen abweichen.		